Zeitschrift: Alter & Zukunft : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich

Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich

Band: 10 (2002)

Heft: 3

Artikel: Grossbaustelle Altersvorsorge : Pensionskassen für alle?

Autor: Seifert, Kurt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-818398

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grossbaustelle Altersvorsorge

Pensionskassen für alle?

Die Sozialwerke sind im permanenten Umbau begriffen. Im Vordergrund steht die Frage der Finanzierbarkeit. Es geht aber auch um das Thema Gerechtigkeit. Bei der beruflichen Vorsorge beispielsweise bleiben heute noch viele Arbeitnehmende ausgeschlossen. Das soll sich ändern – fragt sich nur, wie weit die Revision gehen wird.

* Kurt Seifert

Im Frühjahr 2000 hatte der Bundesrat verkündet, neben der AHV müsse auch die berufliche Vorsorge (BVG) gestiegenen Lebenserwartung der Versicherten angepasst werden. Grundsätzlich stehen zwei Wege offen: Entweder werden die Renten gesenkt oder die Beiträge steigen, um die bisherigen Leistungen sicherstellen zu können. Der Bundesrat schlug eine Lösung vor, die die Rentenkürzung vermeidet, eine Beitragserhöhung aber nicht ausschliessen kann: Der Umwandlungssatz, mit dem die Höhe der jährlichen Renten berechnet wird, müsse gesenkt werden, gleichzeitig sollten aber die Altersgutschriften erhöht werden. Der Bundesrat wollte es den Vorsorgeeinrichtungen überlassen, ob sie diese Aufstockung aus eigenen Rücklagen oder durch höhere Beiträge der Versicherten finanzieren.

Ein wesentliches Problem liess der Bundesrat allerdings ungelöst: Wer weniger als 24720 Franken pro Jahr verdient, ist nicht BVG-versichert – dieser Betrag wird «Koordinationsabzug» genannt und entspricht der maximalen Altersrente der AHV. Wer bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist und bei keinem diesen Betrag erreicht – selbst wenn der Gesamtverdienst

über dieser Schwelle liegt –, bleibt von der Pensionskasse ausgeschlossen. Das führt dazu, dass heute schätzungsweise 44 Prozent aller berufstätigen Frauen und 16 Prozent aller berufstätigen Männer keine «zweite Säule» haben. In einem Bericht vom März dieses Jahres hält die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) fest, der geltende Vorsorgeschutz für Teilzeitbeschäftigte und Personen mit kleinen und mittleren Einkommen sei «ungenügend».

Zwei auf einen Streich...

Die vorberatende Kommission arbeitete an einem Kompromiss, der beide Fragen miteinander zu verbinden sucht. Er besteht im Wesentlichen aus drei Elementen:

- Die Eintrittsschwelle für das BVG-Obligatorium soll auf 12360 Franken pro Jahr abgesenkt werden.
- Proportional sollen 40 Prozent des Lohns als Koordinationsabzug behandelt werden. Diese Regelung macht eine Erhöhung der Altersgutschriften überflüssig.
- Der Umwandlungssatz soll innerhalb von 15 Jahren von 7,2 auf 6,8 Prozent gesenkt werden – und nicht auf 6,65 Prozent, wie der Bundesrat gefordert hatte.

Diese Konstruktion tönt kompliziert,

doch sie stellt tatsächlich so etwas wie das Ei des Kolumbus dar: Einerseits wird die längere Lebenserwartung berücksichtigt, und auf der anderen Seite können mehr Berufstätige - vor allem Frauen - von einer Pensionskasse profitieren. Eine solche Reform ist allerdings nicht zum Nulltarif zu haben. Deshalb war der Widerstand seitens der Wirtschaftsverbände massiv: Eine Halbierung der Eintrittsschwelle sei «inakzeptabel» und müsse bekämpft werden, erklärte einer ihrer Vertreter im Parlament. Durch die vorgeschlagene Regelung werde Teilzeitarbeit «unattraktiv», meinte ein anderer Nationalrat.

Wirtschaft macht Druck

Die Drohung mit dem Referendum vor Augen, beschloss die grosse Kammer des Parlaments in ihrer Sondersession vom April dieses Jahres, die Eintrittsschwelle lediglich auf 18540 Franken Lohn pro Jahr zu senken. Dieses Einkommen kann auch bei unterschiedlichen Arbeitgebern erzielt werden. Nachdem das geklärt war, konzentrierte sich die Auseinandersetzung auf die Frage, ob man sich für die schrittweise Absenkung des Umwandlungssatzes 15 oder lediglich zehn Jahre Zeit lassen könne. Für die längere Frist spricht, dass die Pensionskassen in Zeiten des Börsenbooms

grosse Gewinne verzeichneten, mit denen sie ihre Reserven ausbauen konnten. Bei den autonomen Kassen, die ihre Gelder selbst verwalten, ist dies tatsächlich der Fall: Sie hätten keine Mühe, auch eine 15-jährige Übergangsfrist zu finanzieren. Doch bei den Versicherungsgesellschaften, die die so genannten Sammelstiftungen verwalten (dort sind rund 50 Prozent der Beschäftigten angeschlossen), fehlt es an der nötigen Transparenz. Sie lassen sich nicht gern in die Karten schauen - und das bestehende Gesetz bietet auch zu wenig Handhabe, sie zu mehr Offenheit zu zwingen.

In der Fristenfrage setzten sich schliesslich die Argumente der Versicherer durch. Sie hatten auf die schlechten Renditen der letzten zwei Jahre verwiesen, durch die auch der Mindestzinssatz gefährdet sei. Dieser Satz, der die Verzinsung der Guthaben der Versicherten regelt, wird nicht vom Gesetz festgelegt, sondern vom Bundesrat bestimmt. Er liegt seit 1985 bei vier Prozent. (Inzwischen entschied der Bundesrat, den Mindestzinssatz wegen anhaltender Börsenbaisse abzusenken - vermutlich auf drei Prozent.) Der Nationalrat hat im April beschlossen, die Anpassungsfrist für den Umwandlungssatz solle lediglich zehn Jahre betragen. Immerhin rang er sich dazu durch, bei den Versicherungsgesellschaften mehr Klarheit über Reserven, Verwaltungskosten und andere heikle Punkte schaffen zu wollen.

Neue Finanzierungsquellen

Der Ständerat wird sich in der Herbstsession sowohl mit der Revision des

BVG als auch mit jener der AHV befassen. Angekündigt sind «sozialpolitische Grosskampftage», wie die «Neue Zürcher Zeitung» geschrieben hat. Munition dazu liefert eine Gesamtschau zu den Kosten für die Sozialversicherungen, die vom Eidgenössischen Departement des Innern Ende Mai vorgelegt worden ist. Danach beträgt der Mehrbedarf bis zum Jahr 2010 rund 13 Milliarden Franken. Besonders grosse Brocken sind die Bereiche Alter und Gesundheit. Es ist klar: Mit zunehmender Alterung der Bevölkerung nehmen auch die Kosten der Altersvorsorge zu. Dafür müssen neue Finanzierungsquellen gefunden werden. Eine Erhöhung der im europäischen Vergleich sehr moderaten Mehrwertsteuer bzw. die Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer könnte hier Abhilfe schaffen.

* Kurt Seifert, Zürich, ist bei Pro Senectute Schweiz für sozialpolitische Fragen zuständig.

Weiterführende Adressen:

Grundlagen, Statistiken, Gesetzestexte und vieles mehr auf der Homepage des Bundesamtes für Sozialversicherungen:

www.bsv.admin.ch

Effingerstrasse 20, 3003 Bern Telefon 031 322 90 11

Verein für unentgeltliche Auskünfte für Versicherte von Pensionskassen in Zürich:

www.bvgauskuenfte.ch

GLOSSAR

Altersgutschrift

Mindestbeitrag an die Vorsorgeeinrichtung, ausgedrückt in Prozenten des koordinierten Lohns. Die Ansätze sind alters- und geschlechtsabhängig.

Berufliche Vorsorge

Sie hat als zweite Säule neben AHV und Invalidenvorsorge (IV) die Aufgabe, den Versicherten die Fortsetzung ihrer bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) definiert Mindestleistungen für das Alter, im Todesfall und bei Invalidität.

Koordinierter Lohn

Bezeichnet den Lohnanteil, welcher für die berufliche Vorsorge berücksichtigt wird. Berechnet sich durch Abzug des Koordinationsabzugs (heute Fr. 24720.–) vom massgebenden Lohn (Gesamtheit aller Elemente der jährlichen Entlöhnung, welche für den beruflichen Vorsorgeplan berücksichtigt werden müssen), der seinerseits durch einen gesetzlich festgelegten Maximalbetrag (heute Fr. 74160.– Franken) begrenzt wird.

Mindestzinssatz

Bestimmt die Verzinsung des Altersguthabens des/der Versicherten (heute 4,0 Prozent, soll auf 3,0 Prozent abgesenkt werden).

Umwandlungssatz

Mindestprozentsatz zur Berechnung der jährlichen Rente aufgrund des vorhandenen Alterskapitals (heute 7,2%).

Alles für die Pflege daheim...





Pflegebetten/Pflegeeinsätze



Badewannenlifte

Miete oder Kauf:

- Spitex-Produkte
- Gesundheitsmatratzen
- · Pflegebetten/Pflegeeinsätze
- Aufstehsessel

Embru-Werke Rapperswilerstrasse 33

8630 Rüti

Tel. 055 251 12 55

Fax 055 251 19 49



Bestellen Sie kostenloses Infomaterial unter Tel. 055 251 12 55